

Name der Gesellschaft
Bergisch=Märkische Eisenbahngesellschaft

会社名
ベルク = マルク鉄道会社 (追加)

認可年月日
1848.10.02.

業種
鉄道

掲載文献等
Gesetz=Sammlung für die Preußischen Staaten,Jg.1848,SS.315-320.

ファイル名
18481002BMEG_ALL.pdf

(Nr. 3052.) Privilegium wegen Emission von 800,000 Rthlr. Prioritätsobligationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 2. Oktober 1848.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen *rc. rc.*

Nachdem die unterm 12. Juli 1844. von Uns bestätigte Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft in den am 30. Juni und 11. August 1848. abgehaltenen Generalversammlungen den Beschluß gefaßt hat, ihr ursprüngliches, 4 Millionen Thaler betragendes Anlagekapital Behufs vollständiger Ausführung des Unternehmens um die Summe von 800,000 Rthlr. zu erhöhen und zu dem Zweck ein Darlehn von 800,000 Rthlr. gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons versehener Prioritätsobligationen, aufzunehmen, so wollen Wir in Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. und der §§. 20. und 71. des Gesellschaftsstatuts vom 12. Juli 1844. durch gegenwärtige Urkunde Unsere Genehmigung zu der beantragten Erhöhung des Anlagekapitals, so wie zur Emission der gedachten Prioritätsobligationen unter nachstehenden Bedingungen hierdurch ertheilen:

§. 1.

Das Gesellschaftskapital der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft von 4,000,000 Rthlr. soll zum Zweck der völligen Fertigstellung der Bahn und der Beschaffung hinlänglicher Betriebsmittel durch Ausgabe von 8000 Stück Prioritätsobligationen, jede zu 100 Rthlr., im Ganzen um 800,000 Rthlr. vermehrt werden.

§. 2.

A Die zu emittirenden Obligationen werden nach dem sub Littera A. beigefügten Schema mit fortlaufenden Nummern stempelfrei ausgefertigt. Die *B* erste Serie der Zinskupons wird nach dem sub Littera B. angegeschlossenen Schema für zehn Jahre den bezüglichen Obligationen beigegeben, und nach jedesmaligem Ablauf einer Frist von zehn Jahren durch eine neue Serie ersetzt. Jeder Serie von Zinskupons wird eine Anweisung zum Empfang der folgenden Serie beigegeben. Auf der Rückseite der Prioritätsobligationen wird das gegenwärtige Privilegium abgedruckt.

§. 3.

Die Prioritätsobligationen werden mit fünf Prozent jährlich verzinst, und die Zinsen in halbjährigen Raten postnumerando am 1. Juli und 2. Januar von der Gesellschaftskasse in Elberfeld, so wie von den von der Direktion in öffentlichen Blättern namhaft zu machenden Banquiers ausbezahlt.

Zinsen von Prioritätsobligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren von dem, in den betreffenden Kupons bestimmten Zahlungstermine ange-rechnet, nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

§. 4.

Die Prioritätsobligationen unterliegen der Amortisation, die mit dem Jahre 1854. beginnt, und auf welche alljährlich 8000 Rthlr., sowie die auf die eingelöseten Obligationen fallenden Zinsen, verwendet werden. Die Nummern der in jedem Jahre zu amortisirenden Prioritätsobligationen werden alljährlich im Juli durch das Loos bestimmt, und die Auszahlung des Nominalbetrages der hiernach zur Amortisation gelangenden Prioritätsobligationen erfolgt am 2. Januar des nächstfolgenden Jahres, zum erstenmale also am 2. Januar 1855.

Der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft bleibt das Recht vorbehalten, mit Genehmigung des Staates sowohl den Amortisationsfonds bis zum Doppelten zu verstärken und dadurch die Tilgung der Prioritätsobligationen zu beschleunigen, als auch sämtliche Prioritätsobligationen durch die öffentlichen Blätter mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen. Diese Einlösung darf jedoch nicht vor dem 1. Januar 1855. geschehen.

Ueber die erfolgte Amortisation wird alljährlich dem Königlichen Kommissarius ein Nachweis eingereicht.

§. 5.

Angeblich vernichtete oder verlorene Prioritätsobligationen und Zinskupons werden nach dem in §. 30. des Statuts für die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft (Gesetzsammlung für 1844. Seite 315. und folgende) vorgeschriebenen Verfahren für nichtig oder verschollen erklärt, und demnächst ersetzt.

§. 6.

Die Inhaber der Prioritätsobligationen sind auf Höhe der darin verschriebenen Beträge nebst den fälligen Zinsen Gläubiger der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, und haben als solche für Zinsen und Kapital an dem Einkommen, so wie eventuell dem gesammten Vermögen der Gesellschaft ein Vorkaufsrecht vor den Inhabern der Stammaktien und der zu denselben gehörenden Dividendenscheine. — Die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft behält sich das Recht vor, soweit es für die Legung des zweiten Geleises oder für unvorhergesehene Fälle erforderlich werden könnte, unter Genehmigung des Staats und vorbehältlich statutmäßiger Genehmigung einer späteren Generalversammlung bis zu 300,000 Thaler noch fernere Prioritätsobligationen unter gleicher Berechtigung mit den gegenwärtigen Obligationen und unter verhältnißmäßiger Erhöhung des Amortisationsfonds seiner Zeit auszugeben.

§. 7.

Die Inhaber der Prioritätsobligationen sind nicht befugt, die Zahlung der darin verschriebenen Kapitalbeträge anders als nach Maaßgabe der in §. 4. enthaltenen Amortisations-Bestimmungen zu fordern, ausgenommen:

a) wenn

- a) wenn die Zinszahlung für verfallene und vorschriftsmäßig präsentirte Zinskupons länger als drei Monate unberichtigt bleibt;
- b) wenn der Transportbetrieb auf der Bergisch-Märkischen Eisenbahn aus Verschulden der Gesellschaft länger als sechs Monate ganz aufhört;
- c) wenn gegen die Eisenbahngesellschaft Schulden halber Exekution durch Pfändung oder Subhastation vollstreckt wird;
- d) wenn die in §. 4. festgesetzte Amortisation nicht innegehalten wird;

In den Fällen von a. bis incl. c. bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar

- zu a. bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons,
- zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebs,
- zu c. bis zum Ablauf eines Jahres nach Aufhebung der Exekution.

In dem sub d. bezeichneten Falle ist jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten, auch kann der Inhaber einer Prioritätsobligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisationsquantums hätte stattfinden sollen. In allen Fällen des vorstehenden Paragraphen ist eine gesetzliche Inverzugsetzung nöthig, um die an den Verzug geknüpften Folgen eintreten zu lassen.

§. 8.

Die Ausloosung der alljährlich zu amortisirenden Prioritätsobligationen geschieht in Gegenwart zweier Mitglieder der Direktion und eines protokollierenden Notars in einem vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Prioritätsobligationen der Zutritt gestattet ist.

§. 9.

Die Nummern der ausgelosten Prioritätsobligationen werden binnen vierzehn Tagen nach Abhaltung des in §. 8. gedachten Termines bekannt gemacht; die Auszahlung derselben aber erfolgt bei der Gesellschaftskasse in Etberfeld und denjenigen Banquiers, welche die Direktion in öffentlichen Blättern namhaft machen wird, an die Vorzeiger der betreffenden Prioritätsobligationen gegen Auslieferung derselben und der dazu gehörigen, noch nicht fälligen Zinskupons. Werden die Kupons nicht mit abgeliefert, so wird der Betrag der fehlenden an dem Kapitalbetrage gekürzt und zur Einlösung der Kupons verwendet, sobald dieselben zur Zahlung präsentirt werden.

Im Uebrigen erlischt die Verbindlichkeit der Gesellschaft zur Verzinsung jeder Prioritätsobligation mit dem 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem dieselbe ausgelost und, daß dieses geschehen, öffentlich bekannt gemacht wurde. Die im Wege der Amortisation eingelöseten Prioritätsobligationen werden in Gegenwart zweier Mitglieder der Direktion und eines protokollierenden Notars verbrannt, und eine Anzeige darüber durch öffentliche Blätter bekannt gemacht.

§. 10.

Diejenigen Prioritätsobligationen, welche ausgelooft und gekündigt sind, und welche ungeachtet der Bekanntmachung in öffentlichen Blättern nicht rechtzeitig zur Realisation eingehen, werden während der nächsten zehn Jahre von der Direktion der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft alljährlich einmal öffentlich aufgerufen. Gehen sie aber dessenungeachtet nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufruf zur Realisation ein, so erlischt jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschaftsvermögen, was unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Prioritätsobligationen von der Direktion öffentlich bekannt gemacht wird.

Obgleich also aus dergleichen Prioritätsobligationen keinerlei Verpflichtungen für die Gesellschaft in späterer Zeit abgeleitet werden können, so steht doch der Generalversammlung frei, die gänzliche oder theilweise Realisirung derselben aus Billigkeitsrücksichten zu beschließen.

§. 11.

Die in vorstehendem Paragraphen vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen:

in zwei Berliner,
in einer Cölner,
in einer Barmer, und
in einer Elberfelder Zeitung.

§. 12.

Den Inhabern von Prioritätsobligationen steht der Zutritt zu den Generalversammlungen offen, jedoch haben sie als solche nicht das Recht, sich an den Verhandlungen oder Abstimmungen zu betheiligen.

Zur Urkunde dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen, und unter Unserem Königlichem Inseigel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu geben oder Rechte Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Sanssouci, den 2. Oktober 1848.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

von Bonin.

Prioritäts = Obligation Serie I.

N^o

S t a m m = G e n d e .

Prioritäts = Obligation

der

Bergisch = Märkischen Eisenbahngesellschaft.

N^o

über

Einhundert Thaler Preußisch Kurant.

Inhaber dieser Obligation hat einen Antheil von Hundert Thaler an dem, nach den Bestimmungen des umstehenden am 1848. von Sr. Majestät dem Könige von Preußen bestätigten Planes emittirten Kapitale von 800,000 Thaler in Prioritätsobligationen der Bergisch = Märkischen Eisenbahngesellschaft.

Elberfeld, den

Die Direktion der Berg. = Märk. Eisenbahn = Gesellschaft.

(Unterschrift von drei Direktoren.)

Dieser Obligation sind beigegeben worden
20 Zinskupons der Serie I. für die Jahre 18..
bis 18..

Schema zur Anweisung weiterer Zinskupons.

Berg.-Märk. Eisenbahn-Gesellschaft.

Anweisung zu der Prioritäts-Obligation N^o..... gehörig.

Inhaber empfängt am $\frac{2. \text{Januar}}{1. \text{Juli}}$ 18.. gegen diese Anweisung, gemäß S. 2. des Planes zur Emission eines Kapitals von 800,000 Thaler in Prioritäts-Obligationen, an den durch öffentliche Bekanntmachungen bezeichneten Stellen die 2te Serie von zwanzig Stück Zinskupons zur vorbezeichneten Prioritäts-Obligation.

Elberfeld, den

Die Direktion

(Faksimile der Unterschr. von 2 Direktoren.)

Ausgefertigt

(Unterschrift eines Beamten.)

Schema zu den Zinskupons.

Berg.-Märk. Eisenbahn-Gesellschaft.

Serie I. Zinskupon N^o 1.

zu der Prioritäts-Obligation N^o..... gehörig.

Inhaber empfängt am $\frac{2. \text{Januar}}{1. \text{Juli}}$ 18.. gegen diesen Kupon an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen zwei Thaler funfzehn Silbergroschen Pr. Kurant als Zinsen vom 1. Januar 18.. bis 1. Januar 18..

Elberfeld, den

Die Direktion

(Faksimile der Unterschr. von 2 Direktoren.)

Ausgefertigt

(Unterschrift eines Beamten.)

Anmerk. (In kleiner Schrift am unterm Rande.)

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren von dem in dem vorstehenden Kupon bestimmten Zahlungs-terminen abgerechnet, nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft.
